

Auszug aus Landesrecht BW § 2 SchulBesV

Schulbesuchsverordnung

*Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung)
Vom 21. März 1982*

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Das heißt konkret für Sie:

- Jede Nichtteilnahme ist **grundsätzlich schriftlich** zu entschuldigen
- Ihr Kind muss spätestens am 2. Tag per Telefon, E-Mail, persönlich oder schriftlich krank gemeldet werden
- Spätestens am 3. Tag nach der Krankmeldung muss die **schriftliche Entschuldigung** in der Schule vorliegen.

Fallbeispiel:

Direkt schriftliche Entschuldigung am ersten oder zweiten Tag des Fehlens → erledigt.

Wann schriftl. Entschuldigung mit vorläufiger mündlicher, telefonischer oder elektronischer Krankmeldung?

Schüler/in fehlt erstmals am...	Wenn:	Dann:
	Krankmeldung (mündl./ elektr./telef.) am...	Schriftl. Entschuldigung spätestens bis...
...Montag	Montag	...Donnerstag
	Dienstag	...Freitag
...Dienstag	Dienstag	...Freitag
	Mittwoch	...Montag
...Mittwoch	Mittwoch	...Montag
	Donnerstag	...Dienstag
...Donnerstag	Donnerstag	...Dienstag
	Freitag	...Mittwoch
...Freitag	Freitag	...Mittwoch
	Montag	...Donnerstag